STADT VETSCHAU / SPREEWALD

Textbebauungsplan Nr. 11/2002 "Wohnen an der Nordstraße" mit integrierter Grünordnung - Genehmigungsfassung -

VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung vom 18.04.2002 die Aufstellung des Textbebauungsplanes Nr. 11/2002 "Wohnen an der Nordstraße" gemäß § 2 (1) Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 12 (2) BauGB beschlossen.
Dieser Beschluß wurde am 17.05.2002 gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Vetschau, 28/4/03
Ort, Datum — Siegel — Bürgermeister

Die Anfrage nach den Zielen der Landesplanung und Raumordnung wurde mit Schreiben vom 30.04.2002 an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung gestellt.
Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden und die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde gemäß § 2 (2) und § 4 (1und 2) BauGB durchgeführt.

Vetschau, 28/4/03
Ort, Datum — Siegel — Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in Form einer öffentlichen Erörterungsveranstaltung fand am 04.06.2002 statt.
Die Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung erfolgte am 17.05.2002 ortsüblich im Amtsblatt.

Vetschau, 28/4/03
Ort, Datum — Siegel — Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung des 1. Bebauungsplanentwurfs nebst Begründung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.06.02 gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Die öffentliche Auslegung des 1. Bebauungsplanentwurfs nebst Begründung erfolgte gemäß § 3 (2) BauGB vom 12.07.02 bis einschließlich 16.08.02. Der Beschluß wurde am 28.06.2002 ortsüblich im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Vetschau, 28/4/03
Ort, Datum — Siegel — Bürgermeister

Die Abwägung der zur öffentlichen Auslegung des 1. Entwurfs vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise erfolgte durch Abwägungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.02. Die Stellen und Träger öffentlicher Belange, die Bedenken geäußert haben, wurden mit Schreiben vom 15.11.02 über das Ergebnis der Abwägung informiert.

Vetschau, 28/4/03
Ort, Datum — Siegel — Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung des 2. Bebauungsplanentwurfs nebst Begründung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 14.11.02 gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Die öffentliche Auslegung des 2. Bebauungsplanentwurfs nebst Begründung erfolgte gemäß § 3 (2) BauGB vom 06.12.02 bis einschließlich 20.12.02. Der Beschluß wurde am 29.11.2002 ortsüblich im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Vetschau, 28/4/03
Ort, Datum — Siegel — Bürgermeister

Die Abwägung der zur öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise erfolgte durch Abwägungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung am 27.02.03. Die Stellen und Träger öffentlicher Belange, die Bedenken geäußert haben, wurden mit Schreiben vom 12.03.03 über das Ergebnis der Abwägung informiert.

Vetschau, 28/4/03
Ort, Datum — Siegel — Bürgermeister

Der Erschließungsvertrag zum Vorhaben wurde am 02.05.02 abgeschlossen.

Vetschau, 28/4/03
Ort, Datum — Siegel — Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.02.03 den Bebauungsplan Nr. 11/2002 "Wohnen an der Nordstraße", bestehend aus textlichen Festsetzungen (Teil A), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.
Die Begründung (Teil B) zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß vom gleichen Datum gebilligt.

Vetschau, 28/4/03
Ort, Datum — Siegel — Bürgermeister

Die Anzeige des Satzungsbeschlusses an die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 22.05.03. Der Landkreis OSL als höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB macht im Anzeigeverfahren keine Einwände.

Senftenberg, 22.5.03
Ort, Datum — Siegel — Für die Landrätin: Im Auftrag — Verwaltungsbehörde

war falsch!

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus textlichen Festsetzungen (Teil A) als Satzung und der Begründung (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Gerhard Michaelis — Siegel — Bürgermeister Axel Müller

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Ort, Datum — Siegel — Bürgermeister

Teil A

Textliche Festsetzungen (Punkt 1. bis 5.)

1. Geltungsbereich

1.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 71/3 und 57/3 der Flur 3 und 130, 129/1 und 129/2 der Flur 4 der Gemarkung Vetschau.

2. Festsetzungen für die Flurstücke 130, 129/1 und 129/2 (Flur 4)

2.1 Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1.1 Die Flurstücke werden als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach §4 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Nutzungen nach §4 (1) und (2) BauNVO.

2.1.2 Abweichend von §4 BauNVO wird festgesetzt:
Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach §4 (3) BauNVO sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.

2.1.3 entfällt

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.2.1 Abweichend von §17 BauNVO wird die Grundflächenzahl (GRZ) der Flurstücke 130 und 129/1 auf 0,15 und die des Flurstücks 129/2 auf 0,2 festgesetzt.

2.2.2 Abweichend von §17 BauNVO wird die Geschossflächenzahl (GFZ) der Flurstücke 130 und 129/1 auf 0,3 und die des Flurstücks 129/2 auf 0,4 festgesetzt.

2.2.3 Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschoss begrenzt.

2.2.4 entfällt

2.2.5 Stellplätze gem. §12 BauNVO und befestigte Zufahrten sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen erschließender Straße und Baugrenze maximal zulässig bis zu einer Gesamtfläche von 60 m² je Baugrundstück.

2.2.6 Garagen gem. §12 BauNVO und Nebenanlagen gem. §14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§9 (1) Nrn. 2 und 10 BauGB)

2.3.1 Es wird grundsätzlich eine offene Bauweise festgesetzt.

2.3.2 Hausgruppen sind unzulässig.

2.3.3 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.
Die vordere Baugrenze als Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche wird auf einen Abstand von 5,0 m zur Flurstücksgrenze an der erschließenden Straße festgesetzt.
Die hintere Baugrenze ergibt sich aus der Festsetzung der maximal zulässigen, von der vorderen Baugrenze ausgehenden Bautiefe. Die maximale Bautiefe wird auf 16,0 m festgesetzt.

2.3.4 Für Flurstück 130 wird eine seitliche (westliche) Baugrenze parallel und in einem Abstand von 5,0 m zur westlichen Flurstücksgrenze festgesetzt.

2.3.5 entfällt

2.3.6 Das Vortreten von Gebäudeteilen über die hintere, der Straßenseite abgewandte Baugrenze hinweg ist bis zu einer Tiefe von 1,0 m zulässig, wenn die Breite des vortretenden Bauteils unter 1/3 der zugehörigen Fassadenbreite beträgt.

2.3.7 Die Traufhöhe zu errichtender Gebäude darf eine Höhe von maximal 4,50 m über dem Höhenbezugspunkt nicht überschreiten.
Der Höhenbezugspunkt ist die Höhe der Straßenkante der erschließenden Straße, gemessen an der Fassadenmittelachse rechtwinklig zur Gebäudefassade.

2.3.8 Es wird traufständige Bauweise zur erschließenden Straße festgesetzt.

2.3.9 entfällt

2.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 1a; §9 (1) Nr. 20 und § 9 (1a) BauGB)

2.4.1 Im allgemeinen Wohngebiet ist die Neuversiegelung von Boden durch Nachnutzung vorhandener Gebäudesubstanzen bzw. versiegelter Flächen zu begrenzen.
Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu entsiegeln und gärtnerisch zu begrünen.

2.4.2 Die Befestigung von Wegen und Zufahrten ist ausschließlich in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

2.4.3 Auf dem Grundstück anfallendes, unbelastetes Niederschlagswasser ist zu versickern bzw. als Brauchwasser zu nutzen.

2.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a,b, § 9 Abs. 1a BauGB)

2.5.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Flurstück 129/1, 129/2 und 130) sind die vorhandenen Bäume und Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

2.5.2 Auf den Flurstücken 129/2, 129/1 und 130 ist je angefangene 20 qm Fläche der *Neuversiegelung* mindestens ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Anstelle von 2 Laubbäumen können ersatzweise 3 Obstbäume (Hochstamm) gepflanzt werden. Der Stammumfang zu pflanzender Bäume muss mindestens 12 bis 14 cm betragen.
Abweichend ist eine Pflanzung von insgesamt bis zu 7 Bäumen ersatzweise auf Flurstück 71/3 zulässig, wenn die Pflanzung nicht auf dem jeweiligen Grundstück erfolgen kann.
Die Berechnung der versiegelten Fläche bezieht sich auf alle real versiegelten und teilversiegelten, auf die GRZ anzurechnenden bebauten Flächen und unter Anrechnung der entsiegelten Flächen.

2.5.3 Auf dem Flurstück 130 sind zusätzlich ein einheimischer Laubbaum bzw. zwei Obstbäume (Hochstamm) zu pflanzen.

2.5.4 Auf dem Flurstück 130 ist entlang der westlichen Flurstücksgrenze zu Flurstück 57/3 eine freiwachsende Hecke mit standortgerechten Sträuchern zu pflanzen.

2.5.5 Zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen für Bodenversiegelungen nach 2.5.2 ist im bauordnungsrechtlichen Verfahren ein qualifizierter Freiflächengestaltungs- und Bepflanzungsplan im Maßstab 1:200 sowie eine Bilanz der Ver- und Entsiegelung vorzulegen.
Die Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen nach 2.5.2 bis 2.5.4 ist im bauordnungsrechtlichen Verfahren durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

2.6 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImmSchG sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§9 (1) Nr. 24 BauGB)

2.6.1 Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern in zu errichtenden Gebäuden sind auf der den nördlich gelegenen Gleisanlagen abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

3. Festsetzungen für die Flurstücke 71/3 und 57/3 (Flur 3)

3.1 Öffentliche und private Grünflächen (§9 (1) Nr. 15 BauGB)

3.1.1 Die Flurstücke 71/3 und 57/3 werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

3.1.2 Die öffentlichen Grünflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Errichtung von Gebäuden, Nebenanlagen gem. §14 BauNVO, Garagen und Stellplätzen gem. §12 BauNVO sowie die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen gem. §1 (1) BbgBO ist unzulässig.

3.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern sonstigen Bepflanzungen und Gewässern (§ 1a; §9 (1) Nr. 20, 25 und § 9 (1a) BauGB)

3.2.1 Vorhandene Laubbäume (Erlen, Birken, Weide, Eiche) und der angrenzende flächige Gehölzbestand im Nordwesten sind in seiner Gesamtheit zu erhalten .

4. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4.1 Mutterboden
Vorhandener Mutterboden ist gem. §202 BauGB sowie nach DIN 18 300 und DIN 18 915 ordnungsgemäß zwischenzulagern und wiederzuverwenden.

4.2 Bodenversiegelung
Zur Verringerung der Flächenversiegelung ist die Befestigung von Hofflächen, Zufahrten und Stellflächen wasser- und luftdurchlässig auszubilden.

4.3 Dachformen, Dachdeckung und Dachgauben
Dächer sind als Steildächer mit einer Neigung von mindestens 35° auszubilden.
Ausnahmen können zugelassen werden:
- bei Dachaufbauten (Gauben, Zwerchgiebel usw.)
- bei Dächern, die straßenseitig nicht einsehbar sind
Die Dachdeckung ist als Ziegeldeckung in braunem bis rotem Farbton auszuführen.

4.4 Garagen
Garagen sind zu errichten mit Steildächern der gleichen Deckung und Dachneigung wie das Hauptdach oder als Flachdachgarage. Gleiches gilt für Dächer von Carports.

4.5 Stellplätze und Zufahrten
Stellplätze können mit einer Pergola überstellt werden, sofern die Pergola mit Rankgehölzen begrünt wird.
Im Bereich der Straßenkreuzung ist die Anordnung von Grundstückszufahrten unzulässig.
Die Breite der Zu- und Ausfahrt zu den Grundstücken wird auf 3,0 m begrenzt.
Stellplätze für Müll- und Abfallbehälter sind mit einem Sichtschutz zu versehen und mit Rankpflanzen oder Hecken zu begrünen.

4.6 Einfriedungen
Zulässig als Einfriedungen im vorderen Bereich sind Holzzäune, Zäune aus Guß- oder Schmiedeeisen, ggf. mit Mauerpfeilern aus Sichtmauerwerk oder verputztem Mauerwerk sowie Hecken mit einer maximal zulässigen Höhe von 1,20 m.
Im rückwärtigen Grundstücksbereich sind auch Hecken mit eingezogenem Maschendrahtzaun gleicher Höhe zulässig. Hier wird die maximal zulässige Höhe auf 1,60 m festgesetzt.
Die Höhenbegrenzung gilt nicht für bereits bestehende Hecken.

Rückwärtige Einfriedungen sind sockellos und mit einer Bodenfreiheit von 8 bis 10 cm auszubilden.

4.7 Vorgärten
Vorgärten sind als Grünfläche gärtnerisch anzulegen und zu erhalten.

4.8 Abgrabungen und Aufschüttungen
Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur zulässig:
- zur Anpassung der Zufahrt an die Verkehrsfläche
- zur Anlage von Wohnterrassen

4.9 entfällt

4.10 Schmutzwasser
Für alle zu errichtenden Gebäude ist das anfallende Schmutzwasser über eine geeignete Einzellösung, vorzugsweise durch Errichtung einer Kleinkläranlage zu behandeln und zu entsorgen.
Entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse sind im bauordnungsrechtlichen Verfahren einzuholen.

5. Artenliste/ Festsetzungen für Bepflanzungen

Bäume (B)		Sträucher (S)	
Acer campestre	Feldahorn	Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Carpinus betulus	Hain-Buche	Prunus spinosa	Schlehe
Fagus sylvatica	Rotbuche	Rosa canina	Hunds-Rose
Fraxinus exc.	Gemeine Esche	Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Malus sylvestris	Apfel	Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Prunus cerasus	Sauer-Kirsche	Rosa tomentosa	Filzrose
Prunus padus	Trauben-Kirsche	Rubus fruticosus	Gewöhnl. Brombeere
Prunus domestica	Pflaume	Rubus idaeus	Himbeere
Pyrus communis	Birne	Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn
Quercus petraea	Trauben-Eiche	Salix aurita	Ohr-Weide
Quercus robur	Stiel-Eiche	Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide	Salix cinerea	Graue Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche (B/S)	Salix repens	Kriech-Weide
Sorbus torminalis	Elsbeere	Salix viminalis	Korb-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde	Salix triandra	Mandel-Weide
		Sarothamnus scoparius	Besen-Ginster
		Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

6. Sonstige Hinweise

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle- oder Bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese **unverzüglich** dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalschutz-Behörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens **fünf Werktage in unverändertem Zustand** zu erhalten (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind ablieferungspflichtig (§§ 19 Abs. 4 und 20 BbgDSchG).

Sollten archäologische Ausgrabungen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 12 Abs. 2 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.
Die Berücksichtigung des Planungskatasters erfolgte.

Bei Auffinden von Munition, Munitionsteilen und anderen Kampfmitteln gelten im gesamten Plangebiet die Bestimmungen der **Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg** - KampfmV vom 23.11.1998, veröffentlicht im GVBl II Nr. 30 vom 14.12.1998.
Danach ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Bei der Beurteilung von Eingriffen in geschützte Gehölze kommt zur Anwendung die Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Gehölzschutzverordnung - **GehölzSchVO/LK OSL**)

Das Vorhaben liegt im bergbaulich beeinflussten Gebiet. Nach § 112 BBergG ist der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen, wenn die gem. §§110 bis 113 BBergG bei Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Bauwerkenniht beachtet wurden.
Es wird die Durchführung einer **Baugrunduntersuchung** für jedes geplante Bauvorhaben gem. § 6 BauVorlV des Landes Brandenburg empfohlen.
Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkskonstruktion sind zur Einsicht gem. §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz (BBergG) bei der LMBV mbH, Abt. Bergschadensmanagement (VT30.2) einzureichen.
Daraus abzuleitende Forderungen hinsichtlich einer Anpassungs- bzw. Sicherungspflicht werden dem Antragsteller von der LMBV mbH zugestellt.

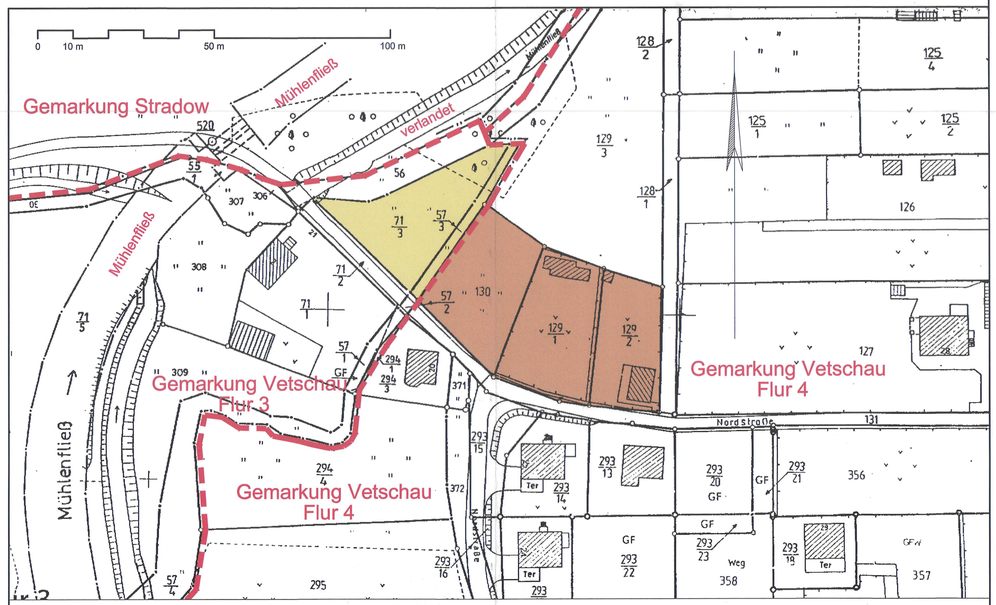

Übersichtsplan C (Lage- und Katasterplan) 1 : 750 (Geltungsbereich in farbiger Darstellung)

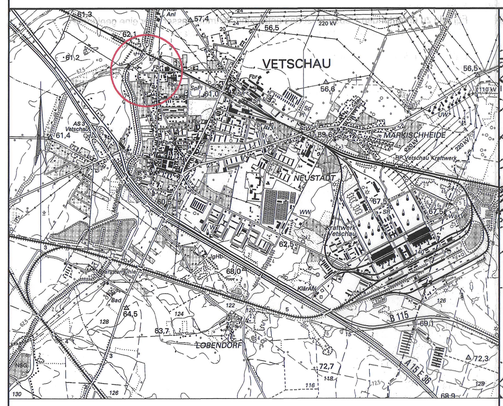

Übersichtsplan A 1 : 25.000

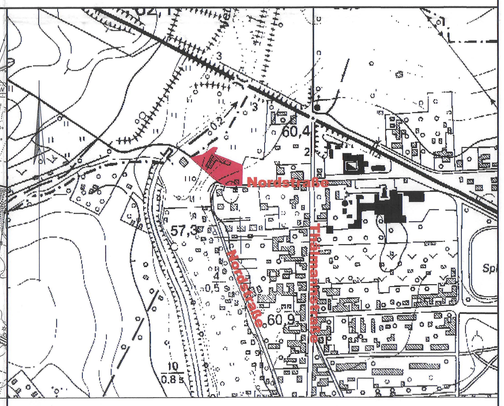

Übersichtsplan B 1 : 5.000

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch **(BauGB)** in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141), zuletzt geändert duch Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250)

Planzeichenverordnung 1990 **(PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Baunutzungsverordnung **(BauNVO)** in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz **(BNatSchG)** in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I,S. 1193)

Brandenburgisches Naturschutzgesetz **(BbgNatSchG)** vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2002 (GVBl. I S.62)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg **(Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)** vom 22.07.1991 (GVBl. Nr.20, 08.08.1991, S. 311 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 124)

Brandenburgisches Wassergesetz **(BbgWG)** vom 13.07.1994 (GBl. I Bbg.S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2002 (GVBl. I S. 62)

Brandenburgische Bauordnung **(BbgBO)** in der Neufassung der Bekannt-machung vom 25.03.1998 (GVBl. I, S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15.07.2002 (GVBl. I S. 62)

Originalbl. f. Archiv

Stadt Vetschau/Spreewald
Amt Vetschau
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Land Brandenburg

Ausfertigung Nr. 01 von 03

Auftraggeber	**Brigitte Harting, Nordstraße 25 03226 Vetschau**
Vorhabenbezeichnung	**Text- Bebauungsplan Nr. 11/2002 "Wohnen an der Nordstraße"**
Arbeitsstand	**JANUAR 2003 (GENEHMIGUNGSFASSUNG)**
Planverfasser	Netzwerk Bauplan, Planungsgemeinschaft Lange & Kirchbichler

Dipl.-Ing. Michael Lange
Karl-Marx-Straße 56, 03222 Lübbenau
Architekt für Stadtplanung BAK / RSL
Tel./Fax: 03542 - 422 45/ 477 91
mail: michael.lange.oal@gmx.de

Dipl.-Ing. Uwe Kirchbichler
Leipziger Strs / e 43, 03046 Cottbus
Beratender Ingenieur BBIK
Tel./Fax: 0355 - 430 32 60 / 61
mail: tB.Kirchbichler@t-online.de